

0 Einverfügungsmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Verfügungen, mit welchen der k. u. k. Landfürst aufgegeben wurde, werden

die Landfürstlichen der Geburtsjahrgänge 1897 bis einschließlich 1866

zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landfürstendienste mit der Hölle hienzu in einer **neuerlichen Musterung** dieser Geburtsjahrgänge eintreten.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obgedachten Jahren geborenen Landfürstlichen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon hieher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entprochen haben, zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind **besonders:**

1. diejenigen, welche bereits einmals als Landfürstpflichtige dem aktiven Militärverbande angehört, einschließlich der Mitglieder der k. k. Zweifelhäute in Tirol und Vorarlberg (Zandfildigen);
2. die Mitglieder sonstiger landfürstlicher Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
3. die Ärzte (Doctoren der Medizin);
4. die Militärkapellen des Kaiserhauses und des Kärnthnerlandes außer Dienst;
5. diejenigen, welche in der Vorkriegsperiode eines Militärverbandes untergebracht sind;
6. diejenigen, welche erst nach dem 31. März 1916 im Wege der Zuerückführung entweder als Landfürstpflichtige beurlaubt oder entlassen oder aber aus der gemeinlichen Wehrmacht, der Landwehr oder der Oberarmee entlassen worden sind;
7. die zum Landfürstendienste mit der Hölle anstufenden Militärs (das sind solche, welche mit dem Rang eines Fusses oder einer Wand, Erbinigung beider Rängen, Landfürstliche, Kärnthner, gerichtlich erklärten Zerkümmern, Zerkümmern oder Zerkümmern oder mit sonstigen Wehrkraftverlusten behaftet sind, wenn über das betreffende Wehrwesen, beziehungsweise Wehrwesen ein entprechendes Nachweis bei der Musterung vorliegt);
7. diejenigen, welche wegen Wehrkraft, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder bereits letztendlich in der Zerkümmern gelöst oder aber später mit einem Landfürstbefreiungsurteil oder einem Landfürstabschied betitelt, beziehungsweise als Wehrkraft entlassen in der Wehrkraft gelöst worden sind;
8. der Wehrkraft entlassenen Wehrkraft über einen Wehrkraft - zu jedem Landfürst/Dienste ungeeignet" entsetzt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;
9. von den Geburtsjahrgängen 1867 und 1866 schließlich noch diejenigen, welche auf Grund des k. u. k. Wehrgesetzes von 1868 vor Vollendung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinliche Wehrmacht freiwillig eingetreten sind.

Ausschlüsse haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Straftaten sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich **bis längstens 3. Mai 1916 im Gemeindevorte (beim Magistrate) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Anordnung** zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Wehrrecht besitzen. Die Landfürstlichen haben sich bei der Meldung durch entsprechende **Dokumente** (Zahl- oder Geburtslisten, Gemeinliche, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landfürstlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Verloren- und Wehrkraftverlust" im Sinne der Anordnungen vom 6. März 1916 betitelten Landfürstlichen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein **Landfürstlegitimationsblatt** angeheftet, das er sorgfältig aufzubewahren hat und bei der Musterung vorzulegen hat. **Verloren** wird auch als Befähigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Eisenbahnticket ausgenommen) und Dampfmaschinen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung gezeugt gefunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung. **Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.**

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landfürstlichen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landfürstendienste mit der Hölle erfolgt durch **Landfürstmusterungskommissionen**, die in der Zeit vom **22. Juli 1916** anstehen werden.

Ort, Tag und Stunde der Durchführung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche **Kommission** der einzelne Musterungspflichtige gemeldet ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthalts zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für die bestimmten Musterungstagen durch **unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer **Nachmusterungskommission** vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders bekanntgegeben werden.

Das **Nachmusterung** zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Wehrwesen vom 28. Juni 1868, N. G. N. Nr. 137, aber die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militärereignungsbeschlusses und der Verletzung hiesu.

Einrückung:

Die **Einrückung** der bei der Musterung gezeugt gefundenen zur Dienstleistung mit der Hölle wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin sie einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der **Nachmusterung** gezeugt gefundenen werden, sofern sie nicht der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, **hinzu 18 Stunden** nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auch die Unterlassung oder die Verpätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Registrierungen:

Jene Landfürstlichen, welche zu dem k. u. k. Wehrgesetz genannten Personen - (angeworbene Priester, in der Zerkümmern oder in geistlichen Wehrmacht Angehörige, Kandidaten des geistlichen Standes der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) - gehören, werden zum Landfürstendienste mit der Hölle nicht herangezogen; sie haben den Nachweis auf diese Befähigung im Sinne der bestehenden Vorschriften von der Musterungskommission nachzuweisen. Landfürstlichen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Registrierung des einrückenden Wehrpflichtigen festgelegte wissenschaftliche Befähigung entweder feinerzeit bei der Stellung nachzuweisen haben oder namentlich bei der Musterung nachzuweisen, wird die Bemessung erteilt, das Einrückungs-Freiwilligengebühren während ihrer Landfürstdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung gezeugt gefundenen steht es auch frei, in das gemeinliche Wehr, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht nicht mehr Genüge getroffen haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt zur Dienstleistung in die Wehrkraft, die Wehrkraft und Wehrkraft. Die übrigen können auf eine dreijährige - bei der Kriegsmarine vierjährige - Wehrpflicht - Wehrpflicht - oder aber auf einen Kriegsdienst freiwillig eintreten.

Bezüglich der Wahl des Truppendienstes gelten die in dieser Beziehung erlassenen allgemeinen Verfügungen. Nach der Publikation ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppendienst zulässig, zu welchem der Betreffende als Landfürstmann angereit worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die obgedachten Landfürstlichen entsprechenden Gruppen der in der Gegend der Kierze dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Hölle einberufen werden.

Zumutlich hier in den in der obgedachten betreffenden Königreiche und Ländern anhalten, haben sie sich **bis 5. Mai 1916 im Gemeindevorte (beim Magistrate) ihrer Aufenthaltsorte** unter Mitwirkung der in dieser Anordnung genannten Zerkümmern zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom **10. bis zum 20. Mai 1916** beim k. u. k. Ergänzungsbefehlungscommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Zur Dienstleistung in der Gegend der Kierze wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Eisenbahnticket ausgenommen) und Dampfmaschinen zum k. u. k. Ergänzungsbefehlungscommando nach jenseitig.

Vom **Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien** als politischer Bezirksbehörde.